

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ebringen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2023** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen	7.452.500
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	7.546.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-93.500
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-93.500

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.216.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.905.900
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	310.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	126.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.304.300
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.177.900
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.867.400
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	162.200
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-162.200
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.029.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.500.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge; | 400 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge | 400 v.H. |

II.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 1. März 2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gem. §§121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegen ab Montag, 13. März 2023 bis einschließlich Mittwoch, 22. März 2023 während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung Ebringen im Rechnungsamt, Schlossplatz 1, 79285 Ebringen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ebringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebringen, den 10.03.2023

gez. Dr. Hans-Peter Widmann, Bürgermeister